

Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler (Versicherungsmakler, Versicherungsvertreter, Mehrfachagenten)

HV 415/10

Risikobeschreibung

I. Versicherungsvermittlung

1. Abweichend von § 4 Ziff. 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB) ist die Tätigkeit als Versicherungsvermittler versichert.

2. Die Vermittlung von Versicherungsprodukten der betrieblichen Altersvorsorge sowie die im Zusammenhang mit der Vermittlung erfolgte Beratung ist mitversichert. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Beratung zu Versorgungseinrichtungen (Errichten, Betreiben) oder der Bildung von Rückstellungen.

3. Die Tätigkeit als Havariekommissar oder Assekuradeur ist nicht versichert.

Besondere Bedingung

1. Die Nachhaftungsfrist beträgt in Abweichung von § 2 Ziff. 1 AVB 5 Jahre.

2. In Erweiterung von § 4 Ziff. 1,2. Abs. AVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, für den Fall, dass die Tätigkeit über eine rechtlich unselbständige Niederlassung/Zweigstelle ausgeübt wird.

3. Versicherungsschutz besteht auch für die persönliche Haftung der freien Mitarbeiter, sofern diese beitragsmäßig erfasst und als Erfüllungsgelhilfen des Versicherungsnehmers in dessen Namen aufgetreten sind (§ 7 Ziff. 1 AVB). In Erweiterung von § 7 Ziff. 4 AVB wird Rückgriff nur genommen, wenn der freie Mitarbeiter seine Pflichten wissentliche verletzt hat.

Der Versicherungsschutz ersetzt nicht eine gegebenenfalls notwendige eigene Pflichtversicherung freier Mitarbeiter. Soweit eigener Versicherungsschutz besteht, geht dieser vor.

4. In Ergänzung von § 4 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden

a. aus der Bearbeitung von Schadenfällen außerhalb des vom Versicherungsnehmer verwalteten Versicherungsbestandes;

b. aus der Verletzung der Schweigepflicht sowie wegen unbefugter Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;

c. aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer oder Mitversicherten durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;

d. dem Erstellen versicherungsmathematischer Gutachten.

5. Bei Versicherungsvertretern oder Mehrfachagenten sind in Ergänzung von § 4 AVB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Schäden von Unternehmen, welche mit dem Versicherungsnehmer in agenturvertraglicher Beziehung stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigung eines Dritten handelt.